

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth - Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen - vom 26.06.2006 (1), (2), (3), (4), (5), (6), (7)**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. S. 3134) i. V. m. §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 877-942) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Beitragssatzung beschlossen:

### **§ 1<sup>(4)</sup> Elternbeiträge**

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung erhebt die Stadt Hürth Elternbeiträge nach dieser Satzung und der dazu gehörenden Elternbeitragstabelle.

### **§ 2<sup>(3), (4), (5)</sup> Elternbeitragspflicht**

1. <sup>1</sup>Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sofern durch gesetzliche Vorgaben des Landes NRW keine anderweitige Regelung getroffen wird. <sup>2</sup>Der Elternbeitrag ist ein monatlicher Beitrag zu den Jahresbetriebskosten einer Einrichtung. <sup>3</sup>Bei vorzeitiger Einschulung gilt die Beitragsfreiheit frühestens ab dem 01. des Folgemonats, in welchem die Schule die Aufnahme bestätigt hat. <sup>4</sup>Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten des Betreuungsangebotes nicht berührt. <sup>5</sup>Der Beitrag wird abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern erhoben. <sup>6</sup>Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. <sup>7</sup>Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Eltern. <sup>8</sup>Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Nimmt das Kind an der Mittagsverpflegung teil, so kann zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen erhoben werden.

### **§ 3** **Höhe der Beiträge** <sup>(3), (4), (5), (7)</sup>

- (1) <sup>1</sup>Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 1,5 v.H. für das jeweilige Kindergartenjahr. <sup>3</sup>Der Elternbeitrag ist immer für den vollen Monat zu leisten, auch wenn die Betreuung später anfängt oder früher endet. <sup>4</sup>Beim Wechsel von Tagespflege in eine Kindertageseinrichtung innerhalb eines Monats wird der Beitrag anteilig berechnet.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 5 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach der Satzung ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) <sup>1</sup>Besuchen mehr als ein Kind der nach § 2 Absatz 1 beitragspflichtigen Personen innerhalb des gleichen Zeitraums im Gebiet der Stadt Hürth entweder eine Kindertageseinrichtung, eine Offene Ganztagschule oder werden in einer Kindertagespflegestelle betreut, wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben, und zwar für das Kind, für das der höchste Elternbeitrag anfällt. <sup>2</sup>Ergeben sich gleichhohe Beiträge, so ist der Beitrag für das jüngste Kind zu zahlen.
- <sup>3</sup>In Fällen, in denen durch unterschiedliche Schulträgerschaften bei den Betreuungseinrichtungen in Hürth eine Geschwisterkind-Regelung aufgrund Satz 1 und 2 keine Anwendung findet, wird der Elternbeitrag für das Kind, das einer Elternbeitragsverpflichtung unterliegt um den für das Geschwisterkind zu zahlenden Elternbeitrag gekürzt.
- <sup>4</sup>Sofern ein Kind durch die Regelung in § 3 Absatz 3 beitragsfrei wird, werden Geschwisterkinder im Sinne des Satzes 1 nicht hierdurch zu Zahlkindern, sondern werden ebenfalls beitragsfrei gestellt, unabhängig von der Höhe des für sie anfallenden Elternbeitrags.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung haben die Eltern der Stadt die Höhe ihres Einkommens schriftlich anzugeben und nachzuweisen. <sup>2</sup>Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten. <sup>3</sup>Von den beitragspflichtigen Personen sind alle Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen können, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann die Stadt jederzeit Angaben zur Einkommenssituation verlangen.

## § 4 Berechnungsweise <sup>(1), (3), (4), (5)</sup>

- (1) <sup>1</sup>Einkommen und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden, ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

<sup>4</sup>Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Baukindergeld des Bundes nach den entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. <sup>5</sup>Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beiträgen pro Kind unberücksichtigt und gilt bis auf einen Sockelbetrag von monatlich 300,00 € als Einkommen. <sup>6</sup>Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

<sup>7</sup>Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) <sup>1</sup>Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahreseinkommen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss, unabhängig davon, in welchem Monat es erzielt wurde. <sup>2</sup>Bei der Beitragsfeststellung im laufenden Jahr kann das aktuelle Jahreseinkommen für die Beitragsbemessung in der Regel nicht verlässlich festgestellt werden. <sup>3</sup>Aus diesem Grunde ist zunächst auf das Jahreseinkommen abzustellen, das in dem vorangegangenen Kalenderjahr erzielt worden ist. <sup>4</sup>Um Einkommensänderungen schon bei der vorläufigen Einkommensfestsetzung Rechnung zu tragen, ist abweichend von Satz 3 das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. <sup>5</sup>In diesem Fall sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. <sup>6</sup>Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. <sup>7</sup>Der Elternbeitrag ist zunächst im Kalendermonat, in dem die Änderung eingetreten ist, nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. <sup>8</sup>Erst nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres und nach Vorlage geeigneter Einkommensnachweise erfolgt eine nachträgliche Überprüfung und ggf. Neufestsetzung des Elternbeitrages für das gesamte Kalenderjahr zu Gunsten oder zu Lasten des Beitragspflichtigen.

## **§ 5** **Entstehung, Änderung und Fälligkeit** <sup>(1), (3), (4), (5), (6)</sup>

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Monats, ab dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und besteht für die Laufzeit des Betreuungsvertrages.  
<sup>2</sup>Eine Abmeldung des Kindes in und für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist grundsätzlich nicht möglich.  
<sup>3</sup>Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
- (2) Die Beiträge sind jeweils zum 28. eines Monats fällig, soweit im Beitragsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde.
- (3) <sup>1</sup>Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Beitrages, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag ab dem ersten Tag des Folgemonats nach dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist. <sup>2</sup>Bei ganzjährig selbstständig tätigen Beitragspflichtigen ist grundsätzlich das Jahreseinkommen zugrunde zu legen; Erhöhungen oder Reduzierungen erfolgen dann zum Ersten des betreffenden Kalenderjahres.

## **§ 6** **Beitragsfreiheit** <sup>(1), (5)</sup>

<sup>1</sup>Die Prüfung der Beitragsfreiheit erfolgt nach den Grundsätzen des § 90 SGB VIII. Sofern Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder sofern die Eltern des beitragspflichtigen Kindes Kinderzuschlag die Gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wird kein Elternbeitrag erhoben. <sup>2</sup>Die Feststellung der Beitragsfreiheit erfolgt nach Vorlage des Leistungsbescheides der Sozialbehörde für den Zeitraum des Leistungserhalts.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

---

(1) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.12.2006  
(2) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 28.02.2008  
(3) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 21.12.2011  
(4) geändert durch 4. Änderungssatzung vom 21.07.2016  
(5) geändert durch 5. Änderungssatzung vom 24.09.2019  
(6) geändert durch 6. Änderungssatzung vom 23.06.2020  
(7) geändert durch 7. Änderungssatzung vom 03.03.2021

**Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von  
Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth  
- Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen -  
vom 26.06.2006 <sup>(1), (2), (4)</sup>**

Elternbeitragstabelle								
		Kinder unter 3. Jahren			Kinder von 3. Jahren bis Schuleintritt			Hort
Nr.	Einkommensstufe	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	
1	bis 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.500,00 €	45,50 €	56,00 €	72,00 €	24,50 €	28,50 €	45,50 €	27,00 €
3	bis 36.750,00 €	99,50 €	124,50 €	159,00 €	43,50 €	50,50 €	80,50 €	45,00 €
4	bis 49.000,00 €	148,00 €	184,00 €	236,00 €	71,00 €	83,50 €	131,00 €	74,00 €
5	bis 61.250,00 €	197,00 €	245,50 €	316,00 €	113,00 €	132,00 €	203,50 €	116,00 €
6	bis 73.500,00 €	225,50 €	280,50 €	360,00 €	149,50 €	175,00 €	271,50 €	152,00 €
7	bis 85.750,00 €	251,00 €	313,00 €	401,00 €	166,50 €	196,00 €	303,50 €	168,00 €
8	bis 98.000,00 €	277,50 €	348,00 €	445,00 €	186,00 €	218,00 €	338,00 €	185,00 €
9	über 98.000,00 €	305,00 €	381,00 €	489,00 €	203,50 €	238,00 €	370,50 €	203,00 €